

# **RS OGH 1991/2/26 4Ob506/91, 5Ob21/91, 5Ob248/08v, 5Ob240/08t, 5Ob37/11v, 5Ob239/12a**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1991

## Norm

GUG §21 Abs3

## Rechtssatz

Schon nach dem Wortlaut schließt die Versäumung der hier genannten Frist lediglich die Berichtigung mit Wirkung gegen dritte Personen unabhängig von deren gutem Glauben aus.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 506/91

Entscheidungstext OGH 26.02.1991 4 Ob 506/91

Veröff: SZ 64/18 = EvBl 1991/88 S 384 = JBl 1991,518 = ecolex 1991,680 (Hoyer)

- 5 Ob 21/91

Entscheidungstext OGH 17.05.1991 5 Ob 21/91

Auch; Beisatz: Der Ablauf der sechsmonatigen Ediktafrist des § 21 Abs 3 GUG steht einer Grundbuchsberichtigung nach dieser Vorschrift auch gegenüber solchen dritten Personen entgegen, die nicht gutgläubig waren, da die Frage der Gutgläubigkeit im Grundbuchsverfahren nicht geprüft werden kann. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist auch dann nicht zu machen, wenn der durch § 21 Abs 3 GUG geschützte Dritte "suspekt" erscheint, weil er Familienangehöriger eines Buchberechtigten ist, der selbst keinen Vertrauenschutz genießt. (T1) Veröff: NZ 1991,253 (Hofmeister, 256)

- 5 Ob 248/08v

Entscheidungstext OGH 09.12.2008 5 Ob 248/08v

Vgl; Beisatz: Werden durch die Berichtigung bucherliche Rechte dritter Personen berührt, die aufgrund eines Rechtsgeschäfts nach der Umstellung des Grundbuchs eingetragen wurden, so ist sie nach § 21 Abs 3 GUG nur dann zulässig, wenn der Antrag auf Berichtigung innerhalb von sechs Monaten nach der Eröffnung des umgestellten Grundbuchs beim Grundbuchsgericht einlangt oder die amtsweigige Berichtigung innerhalb dieser Frist vollzogen wird. (T2)

- 5 Ob 240/08t

Entscheidungstext OGH 03.03.2009 5 Ob 240/08t

Auch; Beis wie T2

- 5 Ob 37/11v

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 37/11v

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Fortbestehen bei Grundbuchumstellung „vergessener“ Rechte; hier: Zubehör zum Wohnungseigentum; rechtskräftige Berichtigung nach § 21 Abs 3 GUG trotz Fristenablaufs. (T3)

- 5 Ob 239/12a

Entscheidungstext OGH 24.01.2013 5 Ob 239/12a

Auch; Auch Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0060901

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>